



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft  
Bildung und Forschung  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Leistungsbereich Arbeitsmarkt/ALV  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

E-Mail: [tcql-ga@seco.admin.ch](mailto:tcql-ga@seco.admin.ch)

Sarnen, 19. Dezember 2018

### **Stellungnahme**

#### **Entwurf zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie uns den Entwurf zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 31. Dezember 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht kann nicht allein durch den Bund vollzogen werden, denn die Kantone sind grundsätzlich für den Vollzug von Bundesrecht zuständig. Die Kantone sind mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) an deren Umsetzung mitbeteiligt, und die Kantone wurden mit der Durchführung der Kontrolle der Meldepflicht beauftragt. Die Finanzierung der RAV erfolgt durch die Arbeitslosenversicherung. Im Gegensatz dazu soll die Finanzierung der Kontrollen durch den Bund und die Kantone erfolgen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellenmeldepflicht hat der Kanton Obwalden die Finanzierung durch den Bund gefordert. Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr nur die hälftige Beteiligung des Bundes an den Lohnkosten vorgesehen, was nach Ansicht des Regierungsrats so nach wie vor nicht unterstützt werden kann. Minimal soll sich der Bund an den hälftigen Vollkosten der Kontrollen der Meldepflicht beteiligen.

Begrüsst wird, dass die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert wird. Es wird auch unterstützt, dass die Kontrollen angemessen sowie wirksam und damit stichprobenweise sowie risikobasiert durchgeführt werden sollen. Die vorliegenden Schätzungen bezüglich den personellen Auswirkungen (ca. 650 Stellenprozente für alle Kantone) erachtet der Regierungsrat in Anbetracht der bereits aktuell hohen Anzahl meldepflichtiger Stellen (bei einem Schwellenwert von 8 Prozent) als zu optimistisch. Zudem ist für eine effiziente Durchführung der Kontrollen wichtig, dass die Zugriffe auf die bereits bestehenden Informationssysteme für die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht wie vorgesehen gewährleistet werden.

In den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes wurde das Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage für die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsicht verneint. Angesichts der Tatsache, dass die tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) in die Kontrolltätigkeit für den Kanton Obwalden involviert ist, erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, dass der Bund die rechtlichen Grundlagen nicht nur für den Datenaustausch, sondern auch für die Untersuchungskompetenz schafft.

### **Zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 2 Abs. 2**

Die Ausrichtung eines Pauschalbetrags, der Anreiz für ein möglichst effizientes Kontrollverfahren schaffen soll, wird im Grundsatz begrüsst. Die Höhe des Pauschalbetrags muss sich aber an den Vollkosten orientieren und darf nicht nur die Lohnkosten beinhalten, die bei einer effizienten Kontrolltätigkeit anfallen. Der Umfang einer Kontrolle und die Schätzungen bezüglich den personellen Auswirkungen, die in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und des Verbands der Arbeitsämter der Schweiz (VSAA) noch zu bestimmen beziehungsweise zu präzisieren sind, müssen in die Berechnung der Vollkosten einfließen.

#### **Art. 3 Abs. 3**

In Anbetracht, dass dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen eingeräumt werden soll, in denen er die Art und den Umfang von Kontrollen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kontroll- und anderen Behörden bestimmen kann, könnte der Bund wesentlich in die angestrebte Gestaltungsfreiheit und Autonomie der Kantone eingreifen. Deshalb sind die Kantone vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen anzuhören. Sollte der Bund von einer hälftigen Vollkostenbeteiligung im Rahmen der Kontrolltätigkeit absehen, ist Abs. 3 zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin